(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 32. Donnerstag, den 8. Februar 1900.

Deutscher Reichstag.

142. Sitzung vom 6. Februar 1900.

Am Tisch des Bundesraths: Staatssekretär Dr. Nieberding.

Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes betr. Aenderungen p. p. des Strafgesetzbuches (lex Heinze), in Verbindung mit den Anträgen Arenberg und Stumm.

Fortsetzung bei § 82 a, der von der Kommission mit einigen Abänderungen aus dem Antrag Arenberg übernommen wurde, und Arbeitgeber oder Dienstherren wegen Mißrauchs ihrer Stellung durch Drohungen oder Versprechungen gegenüber weiblichen Dienstverpflichteten, zur Bestimmung der letzteren zu unzüchtigen Handlungen, mit Gefängniß, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bedroht.

Abg. v. Treuenfels (Hosp. d. Kons.) bittet Namens seiner Partei um Annahme des Paragraphen.

Abg. Beckh-Coburg (fr. Vp.) beantragt, den Passus bezüglich der Versprechung von Beschäftigung, Lohnerhöhung oder anderer aus dem Arbeitsverhältniß sich ergebenden Vortheile zu streichen. Dies sei nöthig, um Denunciationen vorzubeugen. Dagegen müsse der Passus, daß Verfolgung nur auf Antrag eintrete, unbedingt stehen bleiben.

Abg. Heine (Soz.) befürwortet einen Antrag Albrecht, der erstens einschalten will hinter „bestimmen" die Worte „oder verleiten", der zweitens den Passus „Verfolgung auf Antrag" streichen und drittens hinzufügen will: „die Strafverfolgung des in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten Vergehens verjährt in einem Jahre". Die Sozialdemokratie trete für diesen Paragraphen ein, trotzdem sie im Allgemeinen solche Maßregeln nicht billige. Um die Autorität, die sich die Arbeitgeber noch immer über ihre Angestellten anmaßen, zu brechen, bedürfe man noch ganz anderer Mittel. Die Gefahr der Denunciation oder Erpressung sei keineswegs groß, lange nicht so groß wie bei dem Majestätsbeleidigungsparagraphen. Seine Partei werde hierbei viel weniger von der Sittlichkeitsfrage geleitet, als von der Rücksicht auf die persönliche Freiheit der Angestellten.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Die Anträge weisen unleugbar auf erhebliche Schwächen der Kommissionsvorlage hin. Der Antrag Beckh enthalte einen richtigen Gedanken, ebenso sei die Gefahr der Erpressung bei der Beibehaltung der „Verfolgung auf Antrag" nicht von der Hand zu weisen.

(Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe erscheint im Saale.)

Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr sei aber im Hinblick auf die übrige Gesetzgebung unmöglich. Die Beseitigung der „Verfolgung auf Antrag" würde auch wieder andere Bedenken haben. Wie dem auch sei, für die verbündeten Regierungen sei der ganze Paragraph, wie immer er auch gefaßt würde, unannehmbar. Die Regierungen würden es sehr bedauern, wenn hier ein einseitiger Weg eingeschlagen werden würde, statt sich auf dem Boden praktischer Politik zu verständigen. Redner appellire an die politische Einsicht des Hauses; vielleicht sei es doch besser, das Erreichbare festzulegen. Der Ansicht des Redners nach stehe die Meinung der verbündeten Regierungen in diesem Punkte auf absehbare Zeit hinaus fest, und zwar aus principiellen Gründen. Opportunitätsgründe seien für die Regierungen nicht maßgebend. Uebrigens müsse man doch bedenken, daß weibliche Angestellte im Allgemeinen, wenn sie nur den moralischen Muth haben, wohl in der Lage sind, sich der Verführung zu entziehen. Mißstände lägen auf diesem Gebiete unleugbar vor, aber die vorgeschlagenen Maßregeln seien aussichtslos und ungerecht.

Abg. Roeren (Centr.): Nach den eben gehörten Erklärungen sei es eigentlich zwecklos, über den Paragraphen und seine Fassungen noch weiter zu diskutiren. Die Partei des Redners hätte am liebsten gesehen, wenn derselbe kurz gelautet hätte „wer das Abhängigkeitsverhältniß seiner Angestellten mißbraucht u. s. w." Die Kommissionsfassung sei übrigens nicht so bedenklich, wie der Staatssekretär meine, denn sie schließe sich eng an § 825 des Bürgerlichen Gesetzbuches an. Das Strafgesetzbuch habe hier zweifellos eine Lücke, denn die durch den Paragraphen zu treffenden Fälle kämen mindestens ebenso häufig vor, wie andere mit Strafe bedrohte Verbrechen, z. B. wie Hochverrath. Der Beleidigungsparagraph sei ein durchaus ungenügender Nothbehelf, denn einerseits sei die angedrohte Strafe zu gering, und andererseits werde hier der Versuch des Verbrechens bestraft, während das Verbrechen selbst straflos bleibe. Eine Vermehrung der Denunciationen durch Einführung des § 182 a sei nicht zu befürchten. Denunciationen auf Grund des Beleidigungsparagraphen seien viel leichter und bequemer für die Denuncianten. Der Paragraph sei nicht von Mißtrauen gegen die Arbeitgeber diktirt, ebensowenig wie § 181 gegen die Erzieher. Das Centrum bitte um Annahme des Paragraphen auf die Gefahr hin, die ganze Vorlage scheitern zu lassen.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Der Hinweis des Vorredners auf § 825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht stichhaltig. Dieser Paragraph enthält nur zwei Thatbestandmerkmale, während der in Rede stehende Paragraph der Vorlage deren weit mehr aufstellt. Die Regierungen bleiben auf ihrem Standpunkte stehen.

Abg. Dr. Esche (natl.) (auf der Tribüne schwer verständlich) erklärt, daß einem Theil seiner politischen Freunde der Paragraph unbedenklich erscheine, und hofft, daß die Regierungen in der dritten Lesung den Beschlüssen des Reichstags beitreten werden.

Abg. Stöcker (b. k. Fr.): Der Paragraph soll eine der stärksten und giftigsten Quellen der Prostitution treffen, er ist ein Stück nothwendigen Arbeitsschutzes. Jenes schlimme Verbrechen straflos zu lassen, kann der Reichstag nicht auf sein Gewissen nehmen. Möge es der Staatssekretär thun, wenn er will. (Beifall im Centrum.)

Abg. Dr. Stockmann (Rp.): Ein Theil seiner politischen Freunde sei gegen, ein anderer, darunter Redner selbst, für den Parographen, seine Fraktion werde aber, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, nach der bestimmten Erklärung des Staatssekretärs geschlossen gegen den Paragraphen stimmen, wenn auch zum Theil mit schwerem Herzen.

Abg. Bebel (Soz.): Für uns ist gerade § 182a der wichtigste der ganzen Vorlage. Es scheint, als ob die Regierungen nicht deswegen gegen den Paragraphen auftreten, weil die von ihm zutreffenden Fälle zu gering sind, sondern vielmehr, weil sie fürchten, daß die Fälle zu zahlreich sein werden. Die Arbeiterin ist dem Arbeitgeber gegenüber viel weniger frei, als der Arbeiter. Angesichts der Thatsache, daß unsere Richter stets geneigt sind, Sittlichkeitsverbrechen milde zu bestrafen, ist nicht zu fürchten, daß auf Grund des § 182a Unschuldige verurtheilt werden könnten.

Abg. v. Levetzow (kons.) wird mit einer Anzahl seiner politischen Freunde gegen den Paragraphen stimmen.

Hierauf wird ein Schlußantrag angenommen.

Der Antrag Beckh wird abgelehnt, ebenso die Anträge Albrecht.

§ 182a wird in der Kommissionsfassung mit knapper Mehrheit angenommen. (Unruhe im Hause, Rufe: Gegenprobe!)

§ 184 behandelt das Feilhalten unzüchtiger Schriften, Abbildungen u. s. w. in mehreren Absätzen.

Absatz 1. bedroht mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis 1000 Mk., wer solche Schriften pp. feilhält, verkauft, vertheilt, ausstellt, verbreitet, herstellt, vorräthig hält, ankündigt, anpreist — nach den Kommissionsbeschlüssen.

Abg. Dr. Müller-Meiningen (fr. Vp.) befürwortet einen Antrag Beckh, die Worte „vorräthig hält" zu streichen.

Geh. Ober-Regierungsrath v. Tischendorff spricht für Aufrechterhaltung dieser Worte, die dem Buchhandel nicht so große Gefahren brächten, wie Vorredner meine.

Abg. Roeren (Ctr.) schließt sich dem an, ebenso

Abg. Hoeffel (Rp.) welcher meint, der ehrliche, redliche Buchhandel werde sich mit solchen Geschäften nicht befassen.

Abg. Heine (Soz.): Wenn die sozialdemokratische Partei der Kommissionsfassung zustimmt, so will sie damit nicht den Mißbrauch gutheißen, der schon jetzt mit § 184 zum Schaden ernster Kunst und Litteratur getrieben wird.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Beckh-Coburg (fr. Vp.) befürwortet zu

Absatz 2, wonach das Ueberlassen und Anbieten der qualificirten Schriften an Personen unter 18 Jahren strafbar ist

Abg. Dr. Müller-Meiningen (fr. Vp.) einen Antrag Beckh, gemäß der Regierungsvorlage wieder 16 Jahre einzusetzen. Dem Buchhändler sei es ganz unmöglich, über diese Grenze des Alters zu entscheiden. Es gebe ja auch königliche Leutnants unter 18 Jahren. (Zustimmung links und Heiterkeit.) Man würde hiermit nur Hinterhauskolportage fördern.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Die verbündeten Regierungen müssen den entschiedensten Werth darauf legen, daß die Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt werde. Leider scheint ja das hohe Haus ohne Rücksicht auf den Standpunkt der Regierung seine Beschlüsse zu fassen.

Abg. Roeren (Ctr.) tritt warm für die Kommissionsfassung ein und legt eine Reihe anstößiger Bilder auf den Tisch des Hauses nieder, die in der Hand von 15- bis 17-jährigen Gymnasiasten u. s. w. gefunden seien.

Staatssekretär Dr. Nieberding verweist nochmals auf die Konsequenzen des Kommissionsantrages.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Dr. Rintelen (Ctr.) wird unter Ablehnung aller Anträge die Kommissionsfassung angenommen.

Ein Antrag auf Vertagung wird angenommen.

Nächste Sitzung morgen 1 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung; Polen-Interpellation.

(Schluß $5^1/_4$ Uhr.)

Das Lebensalter im Bürgerl. Gesetzbuch.

Von

Rechtsanwalt und Notar W. Hohl.

(Nachdruck verboten.)

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt. Todtgeburt ist nicht die Geburt eines Menschen. Bei Berechnung des Lebensalters ist der Tag der Geburt mitzurechnen.

Die Rechtsfähigkeit ist vom Lebensalter ebenso unabhängig wie vom Geschlecht oder der Konfession. Doch ist das Lebensalter rechtlich von Bedeutung und zwar für die Handlungsfähigkeit bezw. Geschäftsfähigkeit, ferner bei der Ehelichkeitserklärung, bei der Annahme an Kindesstatt, bei der Ehemündigkeit, bei der Testamentsfähigkeit, bei der Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung, und bei der Ablehnung der Vormundschaft.

Diese Bedeutung soll im Folgenden kurz nach den einzelnen Lebensstufen dargethan werden.

Die Altersstufe von 7 Jahren tritt in die Erscheinung bei der Geschäftsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit zur gültigen Vornahme von Rechtsgeschäften. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist geschäftsunfähig. Von ihm vorgenommene Willenserklärungen sind nichtig. Er ist auch für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. vollendet hat, ist als Minderjähriger in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Er bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich, wie z. B. durch Annahme einer Schenkung, einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, also je nachdem derjenigen des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft (z. B. der Minderjährige verschenkt eine Sache) nichtig, der Vertrag (z. B. der Minderjährige kauft einen Gegenstand) zwar gültig, seine Wirksamkeit aber von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung) des Vertreters bezw. nach Wegfall der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit von der Genehmigung des früher Minderjährigen selbst abhängig.

Für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften kann der Minderjährige dadurch geschäftsfähig werden, daß der gesetzliche Vertreter ihn mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt oder ihm gestattet, in Dienst oder Arbeit zu treten. Zu Rechtsgeschäften, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, oder die sich aus dem Dienst- bezw. Arbeitsverhältniß ergeben, ist dann der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig.

Wer das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Andern zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Die geistige Fähigkeit, ob also der Minderjährige die Verantwortlichkeit für seine Handlung erkennen konnte und mußte, ist in jedem einzelnem Falle besonders zu prüfen.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein; es ist vollendet mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Jahres. Mit Anbruch des Geburtstages um Mitternacht ist die Volljährigkeit eingetreten. Der Volljährige hat die unbeschränkte Fähigkeit zur Vornahme von Rechtsgeschäften. — Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Die Volljährigkeitserklärung giebt dem Minderjährigen die rechtliche Stellung eines Volljährigen, sie ist nur mit Einwilligung desselben, und falls er unter elterlicher Gewalt steht, mit Einwilligung des Gewalthabers zulässig. Für eine minderjährige Wittwe ist jedoch letztere nicht erforderlich.

Die Ehemündigkeit der Männer beginnt erst mit der Volljährigkeit. Ein Mann kann also erst nach vollendetem 21. Lebensjahr oder nach der erfolgten Volljährigkeitserklärung heirathen. Eine Befreiung von dieser Begrenzung giebt es beim Manne nicht. Dagegen wird eine Frau schon mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ehemündig, auch kann ihr Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

Das Bürgerl. Gesetzbuch kennt noch andere rechtlich bedeutungsvolle Altersstufen, so das 14. Lebensjahr bei der Ehelichkeitserklärung und der Annahme an Kindesstatt. In beiden Fällen kann, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den betreffenden Vertrag schließen.

Die Eidesmündigkeit tritt ein mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Bis zu diesem Lebensalter ist auch der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet, diesem den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Ein Minderjähriger kann endlich ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Minderjährige kann jedoch nur gerichtlich oder notariell testiren.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Mutter; ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter.

Der gleichen Einwilligung bis zum gleichen Lebensalter bedürfen ferner Kinder, wenn sie an Kindesstatt angenommen werden sollen. Bei der Annahme an Kindesstatt muß der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind.

Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen.

Zum Schluß seien noch kurz sonstige im Rechte bedeutungsvolle Altersstufen erwähnt. Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch tritt die Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 12. Lebensjahre ein. Mit dem 25. Jahre kann man in Preußen Urwähler und mit dem 30. Abgeordneter sein. Die aktive und passive Wahlfähigkeit zum Reichstage tritt mit dem 25. Jahre ein. Die Vollendung des 30. Jahres ist erforderlich zur Aufnahme in die Urliste der Schöffen und Geschworenen, sowie zur Wählbarkeit als Handelsrichter. Die Vollendung des 60. Lebensjahres berechtigt zur Ablehnung der Uebernahme von Aemtern in der Gemeindeverwaltung, während die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamt mit der Vollendung des 65. Lebensalters abgelehnt werden kann. In demselben Alter können nichtrichterliche Staatsbeamte in Preußen ohne ihre Einwilligung in den Ruhestand versetzt werden.

Drei Künstlerbesuche des Kaiserpaares.

Der Kaiser und die Kaiserin besuchten Montag Nachmittag die Ateliers dreier Künstler. Mit dem Schimmelgespann fuhren die Herrschaften zunächst nach der Stülerstraße zu Professor Reinhold Begas. Der Kaiser trug Jägeruniform, die Kaiserin erschien in tiefer Trauer. Die hohen Besucher waren begleitet von dem Geh. Kabinetsrath v. Lucanus, dem Oberstallmeister Grafen v. Wedel, einer Hofdame und zwei Adjutunten. Das Kaiserpaar sah bei Prof. Begas vor Allem das große Thonmodell zur Figur Kaiser Wilhelms I. für die Siegesallee. Der greise Herrscher ist unter Vermeidung jeder Pose in schlichter Auffassung dargestellt; er trägt Interimsuniform mit lose umgehängtem Mantel und den Helm; die rechte Hand hält den Krimstecher, die linke rafft den Mantel. Es ist eine der Wirklichkeit abgelauschte, würdevolle Darstellung, die dem Kaiser außerordentlich gefiel; er meinte, daß er in der That gerade so seinen alten Großvater gekannt habe. Neben diesem Thonmodell fesselte das Kaiserpaar insbesondere die Marmorausführung des Standbildes vom Markgrafen Waldemar, das am 22. März d. J. enthüllt werden wird.

Von der Stülerstraße ging es in scharfem Trabe hinaus nach der Kolonie Grunewald zum Bildhauer Eugen Börmel. Das Kaiserpaar traf dort erheblich früher ein als seine Begleitung. Bei Börmel war der Zweck des Besuches die Besichtigung des Reiterdenkmals Kaiser Wilhelm I. für Danzig. Der Künstler hat, wie man sich erinnert, neulich bei dem beschränkten Wettbewerb den Sieg errungen. Kaiser Wilhem I. ist hier auf leicht galoppirendem Pferde dargestellt, eine Auffassung, die der Kaiser mit kleinen Abänderungen genehmigte. Er beauftragte den Oberstallmeister Grafen Wedel, dem Künstler für die Ausführung des Hilfsmodells Pferde aus dem Marstall zur Verfügung zu stellen. Vortrefflich fand der Kaiser die Idee der Borussia als Wehr an der Ostsee und der Weichsel

und wünschte in dem einen der malerischen Reliefs, für welches eine Zeichnung des Monarchen selbst das Motiv gegeben hat, die Darstellung des neuen Panzerschiffes „Kaiser Wilhelm der Große". Nicht minder billigte der Heerscher den vom Künstler gewählten Platz vor dem historischen Hohenthor, wo das Denkmal den Mittelpunkt bilden wird zwischen dem Monumentalbau eines Hotels und dem zukünftigen Theater; der Kaiser war von seinem mehrfachen Aufenthalt in Danzig mit der Oertlichkeit sehr vertraut. Was Börmels Arbeit für die Siegesallee anlangt, so konnte der Künstler seinem hohen Auftraggeber Photographien der bald fertigen Statue des Kaisers Sigismund vorlegen, die in Leipzig bei Schütze in Marmor gearbeitet wird. Die Gruppe soll im April enthüllt werden. Der Künstler hat auch noch eine Büste des Kaisers in Marineuniform in Arbeit, die unten von einem Lorbeerzweig und einem Anker abgeschlossen wird. Der Kaiser versprach, wenn es seine Zeit gestatte, dem Bildhauer persönlich Modell zu stehen.

Vom Atelier Börmel begaben sich die Herrschaften zu Fuß nach dem benachbarten Künstlerheim von August Kraus. Hier sahen sie die nahezu vollendete Marmorstatue des Markgrafen Heinrich das Kind, dessen poesivolle Auffassung das hohe Paar von Neuem entzückte, und die ebenfalls fast fertige Büste des kernigen, fast herkulisch gebauten Reiters Wedigo von Plotho. Es ist ein echter, kraftvoller Typus; das Gesicht blickt knapp unter dem Topfhelm mit der Schaube und dem herabhängenden Nasenschutz hervor. Der Künstler hat für diesen Ritter ein prächtiges Modell gefunden. Sanfter geartet ist der in der zweiten Büste verewigte Wratislaw IV. von Pommern. Der Bildhauer hatte gerade eine Studie für diese Arbeit unter der Hand. Die Gruppe von Kraus wird am 22. März enthüllt werden.

Vermischtes.

Ueber die Grausamkeit der Kaiserin-Wittwe von China veröffentlicht ein französisches Blatt einen interessanten Artikel, dem die gegenwärtigen Ereignisse in China Aktualität verleihen. „Nach dem Staatsstreich," so heißt es in dem Artikel, „dachte die allmächtig gewordene Kaiserin Tze-Hsii vor Allem daran, ihren Rachegelüsten zu fröhnen. Wenige Stunden nach der in der Nacht erfolgten Absetzung des Königs, bei Tagesgrauen, wurden fünf hohe Beamten des Reiches, Vertraute des Königs und Förderer der Reformbewegung, unter einem nichtigen Vorwand in den Palast gelockt. Vier von ihnen, die von den Ereignissen der Nacht noch keine Ahnung hatten, kamen arglos in die „kaiserliche Stadt", wo sie von einer Rotte Eunuchen überfallen wurden, die ihnen ohne Weiteres die Köpfe abschnitten; in China macht man in solchen Fällen kurzen Proceß oder vielmehr gar keinen Proceß. Der fünfte Beamte aber, Kangyuwei, den die nächtliche Einladung mißtrauisch gemacht hatte, erschien nicht im Palast und entging dadurch dem furchtbaren Schicksal seiner unglücklichen Kollegen. Als er bald darauf von der summarischen Hinrichtung hörte, flüchtete er sich in aller Eile an Bord eines englischen Schiffes, das ihn nach Hongkong brachte; von dort ging er nach Japan und dann nach den Vereinigten Staaten. Der Asiat kennt keine Gnade; Verzeihung und Edelmuth weiß er nicht zu schätzen; Mitleid ist nach seiner Meinung ein Zeichen von Schwäche. Als echte Tochter ihrer Rasse mußte asso auch die Kaiserin Tze-Hsi unversöhnlich bleiben. Die Opferung der vier hohen Beamten genügte ihr nicht. Vier Eunuchen, die dem Kaiser treu geblieben waren, wurden im Park, fast vor den Augen der Kaiserin, enthauptet. Die Polizei in Peking nahm ihrerseits zahlriiche Verhaftungen vor und brachte die meisten Freunde des Kaisers hinter Schloß und Riegel. Ein Censor, der in einem Buddhistenkloster Zuflucht suchte, wurde von den Bonzen verrathen und den wilden Spürhunden übergeben. Der treffliche Tantzeton, ein Sohn des Gouverneurs von Houpe, war schwer krank; er wurde aus dem Bette gerissen und verhaftet. Yangjui, der Archivar der chinesischen Akademie, wurde beim Erwachen festgenommen. Andere Würdenträger wurden auf der Straße oder während der Sitzungen des Stadtraths überfallen und eingesperrt."

Die Nationaltracht des männlichen Buren wäre würdig, unsere Gigerl zu schmücken. Zu ihrer Anregung folge die nähere Beschreibung, wie sie die „Köln. Ztg." liefert: Am schönsten nimmt sie sich aus bei der großen Körperfülle. Hauptbestandtheil ist das Beinkleid, das bis beinahe unter die Achselhöhe reicht. Der obere Theil bildet einen weiten Sack, an den sich, weit anfangend und trichterförmig sich nach unten verjüngend, die Hüllen für die Beine anschließen, so daß sie am Knöchel eng anliegen. Das Schattenbild einer derartigen Erscheinung gleicht einer gut gerathenen Rübe mit zwei Hauptwurzeln. Eine Weste ist unnöthig, würde sie doch höchstens eine Knopflänge ausmachen. Die Jacke zeichnet sich im Gegensatz zu den reichlichen Abmessungen der Beinkleider durch mehr als militärische Knappheit aus. Entfernte man vom Frack des ersten Napoleons die Schöße und kürzte die Armlängen, so entstände etwa eine solche Burenjacke. Das Haupt bedeckt ein breitkrempiger Filzhut, an dem die Moden langer Jahre wirkungslos vorübergegangen sind, und die Füße schließlich stecken in sogenannten Feldschuhen, selbstgefertigten, starken, hackenlosen Stiefeln, die in früherer Zeit mit Giraffenleder besohlt, eine Tragfähigkeit von nicht berechneter Dauer aufzuweisen hatten.

Ein allgemeiner Preisaufschlag der englischen Fahrradfabrikate wird von den dortigen Interessenten vorbereitet. Ende vergangener Woche fand eine zahlreich besuchte Versammlung der Fahrradfabrikanten aus Birmingham, Coventry und Wolverhampton statt, welche von dem Schutzverbande der Fahrradindustriellen einberufen war, um über den mit der allgemeinen Preissteigerung des Rohmaterials begründeten Antrag auf eine entsprechende Preiserhöhung der fertigen Fabrikate zu beschließen. Man konstatirte, daß Vertreter aller führenden Firmen der Fahrradbranche zugegen waren. Nachdem der Leiter der Versammlung ausgeführt hatte, daß die Fahrradindustrie im Niedergange begriffen sei, und daß 21 Firmen mit einem Kapital von 6 Millionen Pfund mit einem nicht mehr 2 Procent erreichenden Nutzen arbeiten müßten, wurde einstimmig die unverzügliche Durchführung eines allgemeinen Preisaufschlages zum Beschluß erhoben. — Da werden die deutschen Fahrräder auch wohl bald wieder theurer werden.

Ueber die elsaß-lothringische Frage in Frankreich veröffentlicht ein Pariser Blatt eine Reihe interessanter statistischer Mittheilungen. Von 1871 bis 75 entzogen sich danach 80 000 Elsaß-Lothringer dem deutschen Militärdienst, von 1875 bis 1887: 120 000, später jährlich im Durchschnitt 6000. Ein Theil dieser Deserteure trat in die Fremdenlegion ein, die sich zu 53 Proc. aus Elsaß-Lothringern zusammensetzt. Von 1890 bis 93 wanderten 700 elsaß-lothringische Familien nach Frankreich aus. 1894 betrug die Zahl der Einheimischen in Elsaß-Lothringen noch 1 342 427 gegen 1 500 000 im Jahre 1871. Die Zahl der Eingewanderten belief sich auf 282 066, wovon 107 000 aus Preußen stammten.

Die jetzige scheußliche Witterung hat natürlich den Krankenstand erheblich gesteigert. In München sind über 60 000 Personen erkrankt, haupsächlich an der Grippe. In Madrid finden an einem Tage oft über 80 Begräbnisse statt, während die normale Zahl 36 ist. — In Argentinien hält die Hitze an. Gestern kamen in Buenos-Ayres 219 Fälle von Sonnenstich vor, von denen 134 einen tödtlichen Ausgang nahmen. Beim Schlittschuhlaufen auf dem Storchweiher bei Kraisheim brachen vier Knaben ein und ertranken. — In Eisleben fand schon wieder eine heftige Erderschütterung statt, die im ganzen Senkungsgebiet wahrgenommen wurde.

Zeitgemäß.

„Transvaal" hat der Lehrer zum Thema gewählt
Und viel von den Buren den Schülern erzählt.
„Nun, Kinder," so sagt er in seiner stets milden
Und freundlichen Weise, „vermögt ihr zu bilden
Mir wohl einen Satz — Alle spitzen das Ohr —
In dem auch das Wörtchen „Colenso" kommt vor?"
Rasch hebt da der Letzte der Klasse die Hand.
„Du kannst es? Ei sieh doch, da bin ich gespannt."
Und freudig erregt ruft der kleine Hans Meier:
„In Dräsen da sin jedzd die Colen so dheier!"

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Dienstag, den 6. Februar 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 718—772 Gr. 134 bis 148 M. bez.
inländisch bunt 697—761 Gr. 128—138 M. bez.
inländisch roth 724—715 Gr. 134—138 M. bez.
Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
inländisch grobkörnig 702—738 Gr. 134 M. bez.
Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 638—686 Gr. 118—133 M.
Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländische weiße 120 M. bez.
Bohnen per Tonne von 1000 Kilogramm
inlädische 116 Mk. bez.
Wicken per Tonne von 1000 Kilogramm
inländische 115 M.
Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 108—118 M.,
Kleesaat per Tonne von 100 Kilogr.
weiß 20—85 M., weiß 64—130 Mk.
Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,97½—4,12½ M.,

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz ruhig. Rendement 88°. Transitpreis ab Lager Neufahrwasser 9,80 Mk. incl. Sack bez., Rendement 75° Transitpreis franco Neufahrwasser 7,35—7,50 Mk. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 6. Februar 1900.

Weizen 136—144 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 120—130 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 116—120 Mk. — Braugerste 120—130 Mark. feinste, über Notiz.
Hafer 116—122 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 135—145 Mk.

Bekanntmachung.

Die laufenden Kämmerei-Bauarbeiten für das Rechnungsjahr 1900/1901 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Zu diesem Zwecke sind folgende Termine zur Oeffnung der Angebote im Stadtbauamt anberaumt.

Mittwoch, den 28. Februar d. Js.,

Vormittags 11 Uhr für Schmiede-, Schlosser-, Klempnerarbeiten,
" 11¼ Uhr " Zimmer-, Böttcher-, Stellmacherarbeiten,
" 11½ Uhr " Tischler-, Glaser-, Malerarbeiten,
" 11¾ Uhr " Maurer-, Dachdecker-, Pflasterarbeiten.

Die Angebote haben in Auf- oder Abgeboten nach Prozenten auf die Preise des Preisverzeichnisses zu erfolgen, welches ebenso wie die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Ausführung der Kämmerei-Bauarbeiten im Bauamt während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Die bei Ablauf des Rechnungsjahres von den gegenwärtigen Vertragsmeistern in Angriff genommenen Arbeiten sollen auch von denselben beendet werden.

Angebote sind in verschlossenem Umschlage mit entsprechender Aufschrift bis zu den genannten Terminen im Bauamt einzureichen.

Thorn, den 5. Februar 1900.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Durch § 15 a zur Gewerbeordnung ist folgendes bestimmt worden:

Gewerbetreibende die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet ihren **Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen** an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der **Firma der Familienname** des Geschäftsinhabers mit dem **ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen,** so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was inbetreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligten anordnen.

Zuwiderhandlungen unterliegen gemäß § 148 a. a. O. einer Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen.

Falls die Herstellung der vorschriftsmäßigen Firmenschilder bis zum 1. April d. Js. nicht erfolgt sein sollte, so ist polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen.

Thorn, den 31. Januar 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Behufs Verpachtung der der Stadt gehörigen zwischen der städtischen Bache und dem Grundstück Mocker Nr. 272 belegenen, abzüglich des Conductbeckens ungefähr 1¾ preußischen Morgen großen Ackerparzelle, auf die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1901 haben wir einen Termin auf

Dienstag, d. 13. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr

in unserem Büreau 1 (Rathhaus 1 Treppe) anberaumt, und werden Unternehmer aufgefordet, ihre schriftlichen mit gehöriger Aufschrift versehenen Offerten bis zu obigem Termin in dem genannten Bureau einzureichen.

Die Bedingungen liegen im Bureau I zur Einsicht aus, und wird noch bemerkt, daß eine Kaution von 5 Mark vor dem Termin in der Kämmerei-Kasse zu hinterlegen ist.

Thorn, den 20. Januar 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Behufs Vermiethung des der Stadt gehörigen Holzlageplatzes am Weichselufer oberhalb des **Ferrari**'schen Holzplatzes bis zu den am Schankhaus III stehenden Bäumen in eine Länge von 60 m und einer Breite von 14 m = 840 □m groß auf die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1901 haben wir einen Licitationstermin zur Entgegennahme mündliche Gebote auf

Mittwoch, d. 14. Februar 1900, Mittags 12¼ Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers (Rathhaus 1 Treppe) anberaumt, zu welchem Miethsbewerber hierdurch eingeladen werden.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 15 Mark in der Kämmerei-Kasse zu hinterlegen

Die Miethsbedingungen liegen in unserem Burau I zur Einsicht aus

Thorn, den 26. Januar 1900.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.